

Fassung vom 11.09.1996

B E G R Ü N D U N G

Z U R   S A T Z U N G   D E R   G E M E I N D E

N I E P A R S .

über den

B E B A U U N G S P L A N   N r . 2

für das Gebiet   N I E P A R S

westlich Gartenstraße Nr.4a



GEMEINDE Niepars

*H. W. W. W.*

## Teil I Bebauungsplan

### I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

---

- 1.0 Anlaß
- 2.0 Geltungsbereich
- 3.0 Städtebauliche Zielsetzung
- 4.0 Art der zulässigen baulichen Nutzung
- 5.0 öffentliche Verkehrsflächen
  - 5.1 Flächen für das Parken von Fahrzeugen
  - 5.2 Fußwege
  - 5.3 mit Geh-, Fahr - und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- 6.0 Baugrenzen
- 7.0 Bauweise
- 8.0 Grund - und Geschoßflächenzahl
- 9.0 Gestalterische Festsetzungen
- 10.0 Grünflächen, Bäume
- 11.0 Mülltonnenplätze
- 12.0 Ver - und Entsorgung
  - 12.1 Abwasser
  - 12.2 Regenwasser
  - 12.3 Trinkwasser
  - 12.4 Löschwasser
  - 12.5 Energie
  - 12.6 Gasversorgung
  - 12.7 Telekom

### 1.0 Anlaß

Der Ort Niepars liegt von der Hansestadt Stralsund 12 km entfernt, direkt an der Bundesstraße 105.

Das Entwicklungskonzept der Gemeinde Niepars sieht vor, den Ortsteil Niepars als Hauptstandort für Wohnen und Dienstleistungsgewerbe auszubauen. Der entwickelte Planinhalt des Bebauungsplanes soll die Voraussetzung zur Umsetzung der Planungsabsichten aus dem Flächennutzungsplan schaffen, den Zielen der Landesplanung und des Städtebaues entsprechen.

Die Entwicklungstendenz, die durch den inneren Bedarf und Bevölkerungszuwachs bestimmt wird, beträgt 200 Wohnungseinheiten im Ort Niepars, hinsichtlich auch des Bedarfes aus der Hansestadt Stralsund.

### 2.0 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes umfaßt die Flurstücke 47,45/27,45/28,44/17,45/18,46/2,46/3 und 46/4 der Gemarkung Niepars, Flur 10.

Die westliche Planungsgrenze wird durch die Straßenbegrenzungslinie der Landesstraße L 21 gebildet.

Die südliche Plangrenze grenzt an den öffentlichen Weg.

Die östliche Plangrenze liegt an der Wiesenkante.

Die nördliche Plangrenze liegt an der vorhandenen Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich umfaßt 84.069 m<sup>2</sup>.

### 3.0 Städtebauliche Zielstellung

Die Satzung schafft Voraussetzungen für die Bebaubarkeit eines unerschlossenen Gebietes durch Investoren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Gemeinde die bauliche Entwicklung des Ortes Niepars vorantreiben.

Das Plangebiet ist als allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Reihenhäuserbebauung vorgesehen.

Integriert werden am BA I und BA II je 1 Pension.

Mit der Anbindung an die Landesstraße L 21 werden gute Verkehrsbedingungen für das Wohngebiet geschaffen.

Der nahegelegene Bahnhof von Martensdorf stellt weitere günstige Verkehrsbedingungen.

Art und zulässiges Maß der baulichen Nutzung sollen ermöglichen, das Plangebiet aus städtebaulicher Sicht in die vorhandene Bebauung gut einzufügen.

#### 4.0 Art der zulässigen baulichen Nutzung

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet der Satzung als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Bau NVO ausgewiesen.

Die Art der zulässigen baulichen Nutzung und der ausnahmsweise zulässigen Nutzung lt. § 4 Bau NVO sollte im Plangebiet möglich sein. Nutzungseinschränkungen nach DVGW-Regelwerk W 101 und 103 sind unbedingt zu berücksichtigen. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Trinkwasserzone III und ist vor Verunreinigung zu schützen. Zuwiderhandlungen werden nach dem Wassergesetz geahndet.

## 5.0 Öffentliche Verkehrsflächen

Die Satzung folgt in der Festsetzung der Verkehrsflächen den vorhandenen Straßenflächen.

Die Anbindung erfolgt direkt an die Landesstraße L 21.

Im Wohngebiet erfolgt die Verkehrserschließung der Grundstücke über die Planstraße A bis D.

Die Planstraße C wird als Einbahnstraße festgesetzt.

Die Baugrundstücke entlang der Landesstraße sind durch eine Anbindung an die Landesstraße L 21 zu erschließen.

Die Zufahrt ist dafür auszubauen.

Die Planstraße A und B werden zweispurig und die Planstraße C einspurig ausgebaut.

Sie liegen im öffentlichen Bereich.

Die Planstraße D wird als Privatweg mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit nach § 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 Bau GB festgesetzt.

Im Satzungsgebiet sind die Planstraßen verkehrsberuhigt auszubilden.

### 5.1 Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Im Plangebiet sind Flächen für das Parken im öffentlichen Straßenraum festgesetzt.

Auf den Gewerbegrundstücken werden je nach Bedarf Stellplätze bereitgestellt.

### 5.2 Fußwege

In der Planstraße A ist ein Fußweg festgesetzt. Die Planstraße B, C und D erhalten keine straßenbegleitenden Fußwege, sie sind als befahrbare Wohnwege, die von Fußgängern genutzt werden auszubauen.

### 5.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.5 Bau GB), zugunsten der Allgemeinheit werden Geh- und Fahrrechte G/F für Rad- und Fußwege in einer Breite von 6,0m und Erschließungsanlagen festgesetzt.

## 6.0 Baugrenzen

Die Führung der Baugrenzen wird im Gebiet der Satzung mit einer Abstandsfläche zur Grundstücksgrenze festgesetzt.

In den festgesetzten Flächen müssen die erforderlichen Grundflächenzahlen eingehalten werden.

## 7.0 Bauweise

Im Plangebiet der Satzung ist eine offene Bauweise mit Einzel-, und Reihenhäuser festgesetzt.

## 8.0 Grund- und Geschoßflächenzahl

Die Satzung setzt für die Grundflächenzahl den Höchstwert von 0,4 für Einzel- und Reihenhäuser im gesamten Plangebiet fest.

Die Pensionen erhalten eine Grundflächenzahl von 0,4.

Die zulässige Grundfläche für Garagen und Stellplätze sowie deren Zufahrten kann bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

Einzel- und Reihenhäuser erhalten als Höchstwert 1 Vollgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß. Pensionen erhalten als Höchstwert 2 Vollgeschosse.

## 9.0 Gestalterische Festsetzungen

Die Satzung trifft folgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (4) Bau GB in Verbindung mit der Bauordnung § 86.

Dächer : Danach erhalten die Einzel- und Doppelhäuser Walm-, Sattel- und Krüppelwalmdach.

Im allgemeinen Wohngebiet ist nur eine Dachneigung zwischen 32° und 45° zulässig.

Reihenhäuser werden als Steildach ausgeführt.

Nebenanlagen und Garagen können als Flachdach ausgeführt werden.

Gauben : Im allgemeinen Wohngebiet sind Dachgauben nur in einer Breite von maximal 5,5 m zulässig.

Ihr Abstand zur Giebel- bzw. Brandwand muß mindestens 1,5 m betragen. Die Flächen der Gauben und der Dachausschnitte dürfen nicht mehr als 30% der einzelnen Dachflächen ausmachen.

Drempel-  
höhe : Die zulässige Drempelhöhe beträgt maximal 0,8 m.

Schall-  
schutz :

Die Geräuschmissionen des Gewerbegebietes überschreiten am südlichen Rand/Bauflächen (B 1-B 6) geringfügig den Orientierungswert von 40 dB (A) für den Nachtzeitraum (weniger als 1 dB).

Zum Schutz gegen Außenlärm sollen die Außenbauteile der unmittelbar an der Straße gelegenen Bauflächen B 1 und B 11 ein resultierendes Schalldämm-Maß erf. R'w, res von 40 dB aufweisen, d.h. bei einem Fensteranteil von ca. 30% sollen die Schalldämm-Maße der Wände/Fenster mindestens 45/35 dB betragen. An den östlich der Planstraße gelegenen Häuser (ca. 60 m Entfernung zur Straße) Bauflächen B 10 und B 12 sollen die Außenbauteile der straßenzugewandten Seite ein resultierendes Schalldämm-Maß erf. R'w, res von 35 dB aufweisen, d.h. bei einem Fensteranteil von ca. 30% sollen die Schalldämm-Maße der Wände/Fenster mindestens 35/32 dB oder 40/30 dB betragen. Die schutzbedürftigen Räume (Wohn-/Schlafräume) sind auf der straßenabgewandten Seite zu errichten. Außenwohnbereiche, wie Balkone, Terrassen, Sitzecken, etc. sind zur straßenabgewandten Seite unter Ausnutzung möglicher Abschirmung anzuordnen. Weitere Hinweise und lärmindernde Maßnahmen sind in folgenden Richtlinien enthalten :

- VDI 2718 (Entwurf) "Schallschutz im Städtebau :  
Hinweise für Planer und Architekten"
- VDI 2573 "Schutz gegen Verkehrslärm, Hinweise für Planer und Architekten"

10.0 Grünflächen, Bäume

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 Bau GB mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.

Bei der Bepflanzung der Freiflächen sind bodenständige Gehölze zu verwenden.

Der im Planungsgebiet vorhandene Baumbestand ist möglichst zu erhalten. Sofern Bäume jedoch wegen Krankheit gefällt werden müssen, sind an gleicher oder benachbarter Stelle Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Um im Plangebiet eine intensive Durchgrünung zu erreichen sind die übrigen nicht baulich genutzten Flächen innerhalb der privaten Flächen mit einer Vegetationsdecke zu versehen.

Je Einfamilienhaus sind 2 bis 3 kleinkronige einheimische Laubbäume in einer Größe von 12-14 cm Stammumfang und 3x verpflanzter Baumschulqualität (Spitzahorn, Vogelkirsche, Birke gewöhnliche Eberesche) zu pflanzen.

#### 11.0 Mülltonnenplätze

Mülltonnenplätze sind gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Bauteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen bzw. mit massiven Abgrenzungen bis maximal 1,5 m Höhe zu versehen.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Nordvorpommern.

#### 12.0 Ver- und Entsorgung

##### 12.1 Abwasser

Das gesamte Planungsgebiet soll an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden.

##### 12.2 Regenwasser

Das unverschmutzte Niederschlagswasser von den Dachflächen ist möglichst vor Ort zu versickern. Für das verschmutzte Regenwasser von den Verkehrsflächen ist ein Regenrückhaltebecken außerhalb der Trinkwasserschutzzone III herzustellen.

##### 12.3 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung ist an das zentrale Leitungsnetz anzuschließen. Der Wasserbedarf ist an diesem Standort abgedeckt.

##### 12.4 Löschwasser

Die Löschwasserentnahme erfolgt aus dem Regenrückhaltebecken.

##### 12.5 Energie

Die Versorgung des Wohngebietes mit Energie wird durch den öffentlichen Versorgungsträger bereitgestellt.

##### 12.6 Gasversorgung

Erdgas wird durch den öffentlichen Versorgungsträger bereitgestellt.

##### 12.7 Telekom

Wird durch den öffentlichen Versorgungsträger bereitgestellt.

Niepars, den 11.09.1996



*M. Kaufhold*

Teil II Grünordnungsplan

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

---

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Erläuterungsbericht
- Lageplan M; 1 : 500
- Zustimmung der Gemeinde

## GRÜNORDNUNGSPLAN

---

### 1.0 Anlaß

-----

Das Entwicklungskonzept der Gemeinde sieht vor, den Ortsteil Niepars als Hauptstandort für Wohnen und Dienstleistungsgewerbe auszubauen.

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzungen zur Umsetzung der Planungsabsichten aus dem Flächennutzungsplan schaffen und bauleitplanerisch festgesetzt werden. Dazu wird ein Grünordnungsplan erarbeitet.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 11 des Naturschutzgesetzes im Land Mecklenburg - Vorpommern gilt die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher nicht genutzten Grundstücken im Außenbereich als Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Verursacher ist entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz zur Minimierung der vorgesehenen Eingriffe und zum Ausgleich oder Ersatz verpflichtet.

### 2.0 Zielsetzung

-----

Die Grünordnungsplanung soll die Eingliederung des Baugebietes in die Landschaft darstellen.

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes müssen durch Ausgleichmaßnahmen zur landschaftsgerechten Ein- und Durchgrünung des Baugebietes ersetzt werden.

### 3.0 Planungsgrundlagen

-----

#### 3.1 Naturräumliche Gegebenheiten

-----

Charakteristisch zeigt sich diese Landschaftszone durch weiträumige Ackerflächen, Laubwälder und Nadelwälder.

Der vorgesehene Standort des Wohngebietes liegt im Übergang der Erdmoräne zur Grundmoräne. Dieses Gebiet ist ein Teil der Velgaster Staffel.

### 3.2 Beschreibung des ökologischen Landschaftspotential der Umgebung des Planungsraumes

---

Die Stabilität des Naturhaushaltes kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn ein flächendeckender Biotopverbund aufgebaut wird.

Niedermoorwiesen, kleine Torfmoore, Torfstiche und andere kleine Gewässer sind durch den § 2 des ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern geschützt.

Diese Standortbedingungen sind hinsichtlich des Feuchtegrades und der Nährstoffversorgung des Pflanzenbestandes und der Tierwelt eng miteinander verbunden.

Im angrenzenden Untersuchungsgebiet liegt ein Soll auf der Ackerfläche, Wasserstand durch Meliorationsarbeiten gesunken, stark entrophiert durch Müllablagerungen beeinträchtigt.

### 3.3 Anlagen zum Planungsraum

---

Der vorgesehene Standort für das Wohngebiet wurde bis 1990 teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Auf Grund der geringen Bodenwertigkeit wurde die ebene Ackerfläche stillgelegt.

Potentiell natürliche Florelemente sind wegen der ständigen Bodenbewirtschaftung nicht vorhanden.

Im Planungsgebiet befinden sich im großen Umfang versiegelte Flächen aus Ortbeton, Asphalt, Baustraßenplatten und Lagerhallen, die für Industrie und Lagerzwecke genutzt werden. Diese Bodenversiegelung wird im Zuge der Bauarbeiten entsorgt.

An der Südseite des Planungsgebietes steht ein Windschutzstreifen aus 15 St Pappeln, der entfernt werden muß.

Im Planungsgebiet befinden sich sehr junge Gehölzbestände ca. 1475 m<sup>2</sup>, die zum größten Teil in den Baugrenzen liegen.

Die Obstbäume können beseitigt werden.

### 4.0 Bewertung des Plangebietes aus ökologischer Sicht

---

Das Planungsgebiet ist durch die teilweise von Gewerbe genutzte Fläche und durch die intensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen von ökologisch geringer Bedeutung.

## 5.0 Auswirkung der Planung auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

---

Die Bauleitplanung verursacht Veränderungen des Naturhaushaltes.

- Emissionen (Lärm, Staub)
- Beseitigung des Oberbodens mit seinen vielfältigen ökologischen Funktionen.
- Nutzungsänderung der Flächen

Veränderung des Landschaftsbildes durch Veränderung der Oberflächenstruktur, Versiegelung der Flächen.

Gemäß Bundes - und Landesnaturschutzgesetz ist die Versiegelung des Bodens zu minimieren.

Um eine hohe Versickerungsrate des Niederschlagswassers zu ermöglichen wird angestrebt, das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und Gehwegflächen zu versickern.

Wasserdurchlässige Bodenbelege für Straßen und Parkflächen sind nicht zulässig, da das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III liegt.

## 6.0 Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs

---

Das verschmutzte Niederschlagswasser wird über Sandfang sowie Öl- und Leichtstoffabscheider aus der Schutzzone geleitet.

Der vorhandene Baumbestand im Planungsgebiet ist zu erhalten, wenn er nicht in den Baugrenzen liegt. Straßenbegleitende Baumreihen sind vorzusehen.

Der Abstand der Bäume von Stammachse bis Außenhaut der Versorgungsleitung ist einzuhalten unter 1,0 m Schutzmaßnahmen

1,0 m - 2,0 m Abstimmung mit den Versorgungsträgern über 2,5 m keine Forderungen

Der Mutterboden soll zu Vegetationszwecken im Baugebiet verwendet werden.

7.0 Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Eingriffsraum

Der geplante Eingriffsraum wird kartiert und nach Biotopentypen eingeteilt, die jeweiligen Flächen ermittelt und der Wertfaktor mit den Flächeneinheiten multipliziert und addiert.

Flächenzusammenstellung

	Fläche m <sup>2</sup>	Wertigkeit	VE
<u>I. Bestand</u>			
<u>1. Versiegelung der Flächen</u>			
- Gebäude	1352	0,0	-
- befestigte Flächen, Betonstraßen, Bau- straßenplatten	2645	0,0	-
- Asphaltstraße	258	0,0	-
- Gleisbett	500	0,0	-
<u>2. Vegetationsflächen/nicht überbaute Flächen</u>			
- Gehölzbestände/(junger Bestand)	1475	0,5	737,5
- Ackerbrache	75770	0,3	22.731,0
Bestand Summe VE			23.468,5
			=====
<u>II. Planung</u>			
<u>1. Versiegelung der Flächen</u>			
- asphaltierte Flächen (Straßen)	7200	0,0	0,0
- Verbundpflaster (Gehweg, Parkflächen)	1570	0,0	0,0
- Kinderspielplätze	1314	0,3	394,2
- Häuser	9600	0,0	0,0
- Teilgewerbliche Flächen	3200	0,0	0,0
<u>2. Vegetationsfl.nicht überbaute Flächen</u>			
- Öffentliche Grünflächen	5186	0,4	2.074,40
- Grundstücksfreiflächen	53180	0,4	21.272,00
Planung Summe VE			23.740,60
			=====

Ermittlung der Ausgleichsflächen

1. Planungsgebiet

Bestand : 23.468,50 VE  
Planung : 23.740,60 VE  
Ausgleichsflächen : 272,10 VE = 453,50 m<sup>2</sup>

2. Planung außerhalb des Planungsgebietes

Der Gehölzbestand im Planungsgebiet ist als relativ junger Baumbestand einzuschätzen. Die Gehölzbestände sind außerhalb der Baugrenzen möglichst zu erhalten. Die abzurundenden Flächen müssen auf Ausgleichsflächen ersetzt werden.

Planung	Fläche m <sup>2</sup>	Wertigkeit	VE
	1.475 m <sup>2</sup>	0,6	885,00
		Planung Summe VE	885,00

Ausgleichsfläche : 1.475,00 m<sup>2</sup>

Zusammenfassung :

1. Planungsgebiet : 453,5  
2. außerhalb des Planungsgebietes : 885,0  
Summe VE 1338,50

Ausgleichsfläche : 2.230,83 m<sup>2</sup>

Die Ausgleichspflanzung wird auf folgenden Flurstücken vorgenommen:

1. -Niepars, Flur 10, Flurstück 51/1, 51/2 1000 m<sup>2</sup>  
(angrenzende Gemeindefläche)  
-Niepars, Flur 10, Flurstück 12/1 1.230,83 m<sup>2</sup>

2. Anzupflanzende Bäume

Als Ersatzpflanzungen für 15 St Pappeln an der Südseite, werden 150 St Bäume auf folgenden Grundstücken neu angepflanzt.

- Niepars, Flur 1, Flurstck. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, u. 100	20 S
- Niepars, Flur 10, Flurstck. 12/1 an der Schule	50 S
- Niepars, Flur 10, Flurstck. 19 Kindergarten)	20 S
- Niepars, Flur 10, Flurstck. 51/1, 51/2	35 S
- Niepars, Flur 10, Flurstck. 40/16, 40/17	25 S

## 7.2 Maßnahmen zur Einbindung des Baugebietes in das Orts - und Landschaftsbild

Die Anpflanzung von Gehölzen wie Purpurweide (*Salix Cinerea*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Birke (*Betula verrucosa*) könnten in diesem Bereich zur Anwendung kommen.

## 7.2 Grünbindung im Bebauungsgebiet

### 7.2.1 Baumarten und Pflanzbestände

Die Pflanzstraßen werden einseitig mit Straßenbäumen bepflanzt

Die Planstraße A und B werden mit Baumreihen einer Art (Winterlinde-*Tilia cordata*) bepflanzt. Der Abstand beträgt in Abhängigkeit von den Grundstückszufahrten 10 - 20 m.

Nach Festsetzung des Planes muß jeder Grundstückseigentümer mit 2,0 m Grünstreifen mit standorttypischen Gehölzen bzw. Hecken (sh. Pflanzenliste) begrünen.

Auf den Spielplätzen dürfen nur Pflanzenarten vorgesehen werden, die nicht giftig sind.

(Bekanntmachung giftiger Pflanzenarten vom 10.3.1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit).

8.0 Pflanzenempfehlungen

Eine artenreiche Hecke aus potentieller natürlicher Vegetation beeinflußt den gesunden Naturhaushalt positiv. Exotische Gehölze geben einheimischen Tierarten nur sehr begrenzt Lebensraum, sind pflegeaufwendig und neigen zu Ausfällen.

8.1 Pflanzenliste

Die Pflanzenliste umfaßt folgende Arten :

Decksträucher

Feldrose	Rosa arvensis
Wildrose	Rosa canina
Zaunrose	Rosa rubiginosa
Himbeere	Rubus idaeus
Brombeere	Rubus tereticaulis
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Gemeiner Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Pfefferhütchen	Euonymus europaea
Liguster	Ligustrum vulgare
Ginster	Genista germanica

Großsträucher

Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Haselnuß	Corylus avellana
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher schneeball	Viburnum opulus
Purpurweide	Salix purpurea
Aschweide	Salix cinerea
salweide	Salix caprea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Feldahorn	Acer campestre

Kleinbäume

Ilex	Ilex aquifolium
Späte Traubenkirsche	Prunus serotina
Eberesche	Sorbus aucuparia
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus communis

Strukturbäume

Winterlinde	Tilia cordata
Rotbuche	Fagus sylvatica
Weißbuche	Carpinus betulus
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer pseudoplatanus
Birke	Betula verrucosa
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus pedunculata

Niepars, den



*[Handwritten signature]*